

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1951

Ausgegeben am 10. November 1951

55. Stück

236. Verordnung: 1. Außenhandelsverkehrs-Verordnung.**237.** Verordnung: Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Rückgabegesetz.**238.** Verordnung: Invalidenfürsorgebeirat.**239.** Kundmachung: Wiederverlautbarung des Lebensmittelgesetzes.

236. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 18. September 1951 über die Durchführung des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 (1. Außenhandelsverkehrs-Verordnung 1951).

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 105, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsverkehrs-Gesetz 1951) wird verordnet:

§ 1. Rechtsgeschäfte, welche die Ausfuhr von in der Anlage A oder die Einfuhr von in der Anlage B des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 angeführten Waren oder den Austausch von Waren gegeneinander zum Gegenstande haben, sind vor ihrem Abschluß dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Zentralstelle für Aus- und Einfuhr, Wien, III., Metternichgasse 4, unter Benützung der hiefür von dieser Stelle aufgelegten Formulare zu melden.

§ 2. Meldeformulare, die auf Grund des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 251, aufgelegt wurden, können bis auf weiteres benützt werden.

§ 3. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Zentralstelle für Aus- und Einfuhr, teilt die Entscheidung über das angemeldete Rechtsgeschäft dem Bundesministerium für Finanzen mit, welches die Bewilligung ausfertigt und die Oesterreichische Nationalbank, etwaige andere beteiligte Stellen und den Antragsteller verständigt.

§ 4. (1) Anlässlich der Ausfuhr und Einfuhr von Waren sind dem Abfertigungszollamt außer einer Außenhandelsverkehrs-Beitragserklärung gemäß § 6 der Kostenbeitragsordnung vom 31. Dezember 1948, BGBl. Nr. 2/1949, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Februar 1950, BGBl. Nr. 70, vorzulegen:

bei der Ausfuhr genehmigungspflichtiger Waren — Ausfuhrbewilligung und Exportvalutaerklärung,

bei der Einfuhr genehmigungspflichtiger Waren — Einfuhrbewilligung,

bei der Ausfuhr nicht genehmigungspflichtiger Waren (sogenannter Freiwaren) — Exportvalutaerklärung,

bei der Einfuhr nicht genehmigungspflichtiger Waren — devisenrechtliche Bewilligung.

(2) Die durch anderweitige Vorschriften verfügte Verpflichtung zur Vorlage weiterer Nachweise bleibt unberührt.

Kolb

237. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. Oktober 1951 über die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Zweiten Rückgabegesetz.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 165, über die Rückgabeansprüche aufgelöster oder verbotener demokratischer Organisationen als Bestandnehmer (Zweites Rückgabegesetz) wird verordnet:

Die Frist für^o die Geltendmachung der Ansprüche gemäß dem Zweiten Rückgabegesetz wird bis 31. Dezember 1952 verlängert.

Maisel

238. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. Oktober 1951 über den Invalidenfürsorgebeirat.

Auf Grund der §§ 4, 6 und 8 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, wird im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien verordnet:

Abschnitt I.

§ 1. Vereinigungen von Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, die einen Anspruch auf das Vorschlagsrecht im Sinne des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates erheben, sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, binnen einer Frist von vier Wochen ihre Vorschläge zu erstatten und ihre Satzungen beizubringen.

§ 2. (1) Bewerben sich mehrere Vereinigungen, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, zutreffen, um das Vorschlagsrecht, so hat sie das Bundesministerium für soziale Verwaltung hievon mit der Weisung zu verständigen, ihm binnen zwei Wochen anzuzeigen, ob zwischen ihnen ein Übereinkommen über die Aufteilung des Vorschlagsrechtes erzielt wurde. Kommt ein solches Übereinkommen nicht zustande, so sind die Vereinigungen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen die Zahl ihrer Mitglieder mitzuteilen und einen Auszug aus der Vermögensgebarung für das der Bewerbung um das Vorschlagsrecht unmittelbar vorausgehende Kalenderjahr vorzulegen; aus dem Auszug muß die Höhe der für dieses Kalenderjahr vereinnahmten Mitgliedsbeiträge und deren Einzelhöhe ersichtlich sein.

(2) Unterläßt eine Vereinigung die fristgerechte Mitteilung über den Mitgliederstand und die Vorlage des Auszuges aus der Vermögensgebarung, so gilt dies als Verzicht auf die Teilnahme am Ermittlungsverfahren.

(3) Die Vereinigungen sind verpflichtet, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung und den hiezu von ihm beauftragten Organen die zur Prüfung der Mitgliederzahl und des Auszuges aus der Vermögensgebarung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle einschlägigen Unterlagen zu gewähren.

§ 3. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung errechnet auf Grund der ihm mitgeteilten und nachgeprüften Mitgliederzahlen die Anzahl der Sitze, für deren Besetzung jeder einzelnen Vereinigung ein Vorschlagsrecht zusteht, wie folgt: Die Mitgliederzahlen jeder Vereinigung werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jeder dieser Zahlen wird ihre Hälfte, unter dieser ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Jeder Vereinigung steht ein Vorschlagsrecht für so viele Sitze zu, als die Aufteilungszahl in ihrer Mitgliederzahl enthalten ist. Als Aufteilungszahl gilt die zwölftgrößte der so angeschriebenen Zahlen (§ 3 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes vom 3. Juli

1946, BGBl. Nr. 144). Restzahlen werden nicht berücksichtigt. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Vereinigungen ein Vorschlagsrecht für ein und denselben Sitz hätten, so entscheidet über das Vorschlagsrecht für diesen Sitz das Los.

§ 4. Vereinigungen, deren Organe vorsätzlich falsche Angaben von wesentlicher Bedeutung machen, sind aus dem Ermittlungsverfahren auszuschneiden.

Abschnitt II.

§ 5. Der Invalidenfürsorgebeirat wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu den Tagungen einberufen. Die Einladungen sollen den Beiratsmitgliedern wenigstens acht Tage vor der Tagung zugehen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Anträge, die dem Beirat zur Begutachtung vorgelegt werden, sind der Einladung samt allfälliger Begründung anzuschließen.

§ 6. Wenn mindestens sechs Mitglieder des Invalidenfürsorgebeirates beim Bundesministerium für soziale Verwaltung die Einberufung einer Tagung begehren, ist der Invalidenfürsorgebeirat unverzüglich einzuberufen.

§ 7. Den Bericht bei der Tagung des Invalidenfürsorgebeirates erstattet der Vertreter des Bundesministeriums, in dessen Wirkungskreis die Angelegenheit fällt. Andere Mitglieder des Invalidenfürsorgebeirates können einen Gegenbericht erstatten.

§ 8. Der Invalidenfürsorgebeirat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist; auswärtige Mitglieder können im Falle der Verhinderung mit ihrer Vertretung ein anderes Mitglied des Invalidenfürsorgebeirates betrauen.

§ 9. Die Beschlüsse des Invalidenfürsorgebeirates werden mit Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Jedem überstimmten Mitglied steht es frei, gegen den gefaßten Beschluß mit der Wirkung Einspruch zu erheben, daß dieser Einspruch in einem Beisatz zum Beschluß anzuführen ist.

§ 10. Wenn ein Bundesministerium ungeachtet ordnungsmäßiger Einladung ohne Angabe von Gründen unvertreten bleibt, so gilt dies als eine Erklärung, daß es sich an den auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten nicht für beteiligt erachtet, es wäre denn, daß es vor der Tagung schriftlich eine Einwendung erhoben hat.

§ 11. Über die Beratungen des Invalidenfürsorgebeirates ist eine Niederschrift zu führen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Stimmenabgabe der einzelnen Mitglieder sowie eine Darstellung des wesentlichen Verlaufes der Beratung

zu enthalten hat. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Beiratsmitgliedern zu übersenden.

§ 12. Der Invalidenfürsorgebeirat kann zur Vorberatung oder zur Beratung von auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheiten Ausschüsse einsetzen. Für die Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 11 sinngemäß.

Abschnitt III.

§ 13. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 16. September 1946, BGBl. Nr. 195, über den Invalidenfürsorgebeirat wird aufgehoben.

Maisel

239. Kundmachung der Bundesregierung vom 2. Oktober 1951 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Lebensmittelgesetz).

Artikel 1.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, werden in der Anlage die Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1896, RGBl. Nr. 89/1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, in der Fassung der Berichtigung auf S. 1454 des RGBl. vom Jahre 1897, neu verlautbart.

Artikel 2.

(1) Bei der Wiederverlautbarung dieses Gesetzes wurden die Änderungen und Ergänzungen berücksichtigt, die sich aus nachstehenden Rechtsvorschriften ergeben:

1. Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. Nr. 441/1935 und BGBl. Nr. 122/1949;

2. Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 180, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBl. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden und Art. II des Gesetzes vom 24. Mai 1882, RGBl. Nr. 51, der die strafrechtlichen Bestimmungen des Rinderpestgesetzes abänderte, aufgehoben wird;

3. Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 182, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 17. August 1892, RGBl. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, abgeändert werden;

4. Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, betreffend den

Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung (Übergangsgesetz);

5. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1920, BGBl. Nr. 5/1921 (3. Strafgesetznovelle vom Jahre 1920);

6. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1921, BGBl. Nr. 745 (Strafgesetznovelle vom Jahre 1921);

7. Bundesgesetz vom 18. Juli 1922, BGBl. Nr. 533 (Strafgesetznovelle vom Jahre 1922);

8. Bundesgesetz vom 6. Dezember 1922, BGBl. Nr. 881 (II. Strafgesetznovelle vom Jahre 1922);

9. Bundesgesetz vom 27. Juli 1926, BGBl. Nr. 192 (Strafgesetznovelle vom Jahre 1926);

10. Gesetz vom 12. September 1945, StGBL. Nr. 197 (Veterinärrechtsgesetz);

11. Österreichische Strafprozeßordnung 1945, A Slg. Nr. 1;

12. Österreichisches Strafgesetz 1945, A Slg. Nr. 2;

13. Bundesgesetz vom 22. Oktober 1947, BGBl. Nr. 243 (II. Strafgesetznovelle 1947);

14. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBl. Nr. 172;

15. Bundesgesetz vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 231 (Lebensmittelgesetznovelle).

(2) Folgende Bestimmungen werden als nicht mehr geltend festgestellt:

a) Die ursprüngliche Fassung des § 23 (gegenstandslos geworden durch das inzwischen im Strafverfahren allgemein eingeführte Mandatsverfahren);

b) die ursprüngliche Fassung des § 33 Abs. 1 und 2 (das dort zitiert gewesene Gesetz RGBl. Nr. 120/1880 ist durch das Gesetz RGBl. Nr. 210/1907 aufgehoben worden).

(3) Die Bestimmungen des Art. II der Lebensmittelgesetznovelle, BGBl. Nr. 231/1950, Z. 1 bis 3, wurden als § 33 in den wiederverlautbarten Text eingefügt.

(4) Die übrigen Bestimmungen des neu verlautbarten Gesetzes, die als nicht mehr geltend festgestellt werden, sind im Texte der Neuverlautbarung bezeichnet.

Artikel 3.

Das neuverlautbarte Gesetz ist als „Lebensmittelgesetz 1951“ zu bezeichnen.

Artikel 4.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
	Kolb	Waldbrunner	Gruber

Anlage

Lebensmittelgesetz 1951.**Gegenstand des Gesetzes.**

§ 1. Der Verkehr mit Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln), kosmetischen Mitteln, mit Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen, Eß- oder Trinkgeschirren sowie Geschirren und Geräten, die zum Kochen oder zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, ferner mit Waagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln zu dienen haben, die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei, endlich der Verkehr mit Petroleum unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Aufsichtsorgane.

§ 2. (1) Aufsichtsorgane, denen die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Befugnisse zustehen, sind

- a) die bei den Bezirksverwaltungsbehörden bestellten Amtsärzte und, soweit es sich um die Beurteilung von Nahrungs- und Genußmitteln animalischen Ursprungs handelt, auch die Amtstierärzte sowie
- b) die hiefür besonders bestellten Organe der Ämter der Landesregierungen (Lebensmittelinspektoren).

(2) Gemeinden, die bisher eigene Aufsichtsorgane zur Durchführung der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei bestellt haben, bleiben auch weiterhin hiezu berechtigt.

(3) Als die in den Abs. 1 lit. b und 2 genannten Organe sind nur solche Personen mit dem Aufsdienst zu betrauen und hiefür zu beeiden, die eine ausreichende fachliche Befähigung nachgewiesen haben. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für die Aufsichtsorgane sowie deren Heran- und Weiterbildung wird durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung geregelt.

(BGBI. Nr. 231/1950, Art. I Z. 1.)

Befugnisse der Aufsichtsorgane.

§ 3. (1) Die im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Organe sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung, Gewinnung oder Herstellung solcher zum Verkauf bestimmten Gegenstände dienen, zum Zwecke der Handhabung dieses Gesetzes während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, Revisionen vorzunehmen.

(2) Sie sind ferner befugt, von den in den angegebenen Räumlichkeiten befindlichen Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art und den

dieselbst vorgefundenen Substanzen, welche zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind, dann von Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art, welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

(3) Die entnommene Probe ist in zwei Hälften zu teilen, deren jede, mit dem amtlichen Siegel und auf Verlangen der Partei auch mit deren Siegel versehen, in zweckdienlichen Gefäßen zu bewahren ist. Auf Verlangen ist der Partei ein Teil der Probe, amtlich versiegelt, zurückzulassen. Die eine Hälfte dient als Material für die Untersuchung, die andere soll, wenn gegen die Identität der untersuchten Probe ein begründeter Einspruch erhoben wird, eine Vergleichung ermöglichen, in den Fällen des § 27 aber als Substrat zu einer Überprüfung verwendet werden. Diese Hälfte ist in amtlicher Verwahrung zu halten. (BGBI. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8.)

(4) Für die entnommene Probe ist auf Verlangen des Eigentümers eine von der zuständigen Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu bestimmende Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises vom Bund zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn auf Grund dieser Probe vom Gericht entweder eine bestimmte Person verurteilt oder auf den Verfall der betreffenden Ware (§ 20 Abs. 2) erkannt worden ist. (Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBI. Nr. 368/1925, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 5 Eingang, lit. a und b sowie RGBI. vom Jahre 1897 S. 1454 Berichtigung.)

Revision der Geschäfte.

§ 4. (1) Die Geschäfte, die sich mit der Gewinnung, Herstellung oder Verarbeitung oder mit dem Vertriebe von Lebensmitteln befassen, sind auch ohne besonderen Anlaß zeitweise einer Revision zu unterziehen.

(2) Bei Vornahme der Revisionen und Entnahme von Proben ist eine Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen soviel als tunlich zu vermeiden.

Verfahren mit den entnommenen Proben und mit ersichtlich verdorbenen Waren.

§ 5. (1) Die entnommene Probe ist in der Regel an jene Untersuchungsanstalt (§§ 24 und 25) zum Zwecke der Untersuchung einzusenden, in deren Sprengel die Gemeinde gelegen ist, aus welcher die Probe entnommen worden ist. (BGBI. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8.)

(2) Bei gesundheitsschädlichen Lebensmitteln ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die Waren einer so raschen Veränderung oder inneren Verderbnis unterliegen, daß dadurch

eine einwandfreie Beurteilung ihrer bei der Beschau vorhandenen Beschaffenheit fraglich wird, von der Entnahme von Proben Umgang zu nehmen und in Gegenwart von zwei Zeugen nach Aufnahme eines Befundsprotokolls die Vernichtung der Ware anzuordnen. Von der Vernichtung der Ware ist sofern kein Mißbrauch zu besorgen ist, Abstand zu nehmen, wenn die Ware in genießbaren Zustand zurückversetzt oder anderweitig in einer die Gefährdung der Gesundheit zuverlässig ausschließenden Art verwendet werden kann.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, im Verordnungswege die Art des Vorgehens der im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Aufsichtsorgane bei der Revision und Entnahme von Proben festzusetzen, dann jene Untersuchungen zu bezeichnen, welche von allen im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Organen oder nur von den beeideten oder nur von gewissen Kategorien derselben vorgenommen werden dürfen sowie die dabei anzuwendenden Methoden vorzuschreiben.

(4) Auch kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung bestimmen, über welche durch einfache Mittel auf ihre Qualität bestimmbaren Lebensmittel und über welche Beschaffenheit derselben von allen im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Organen oder nur von beeideten oder nur von bestimmten Kategorien derselben auf Grund eigener Untersuchung Befunde und Gutachten ausgestellt werden dürfen. Wird in den, in den Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen erwähnten Fällen von dem Aufsichtsorgan (§ 2 Abs. 1 und 2) ein Befund und Gutachten ausgestellt, so kann die sich hiedurch beschwert erachtete Partei die Untersuchung oder eine Revision des Gutachtens durch eine Untersuchungsanstalt begehren und hat im ersteren Falle die Kosten der Untersuchung sofort zu erlegen. In Hinsicht auf einen allfälligen Rückersatz dieser Kosten finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung Anwendung. (BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8.)

(5) Wurde in einem der Fälle, von denen die Abs. 2, 3 und 4 handeln, von einem der im § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Organe eine Beanstandung erhoben, so ist unter Anschluß des Befundes und Gutachtens (Attestes) jenes Organs, welches die Amtshandlung gepflogen hat, die Anzeige an die Staatsanwaltschaft, sofern jedoch die Strafverfolgung der Bezirksverwaltungsbehörde zukommt, an diese zu erstatten. (BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 2.)

(6) Hinsichtlich der beanstandeten Waren sind die im öffentlichen Interesse notwendigen Vorkehrungen nach den bestehenden Vorschriften zu treffen.

Ermächtigung der Bundesministerien zur Erlassung von Verboten.

§ 6. Von den beteiligten Bundesministerien können zum Schutz der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten oder beschränken:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung und Verpackung von Lebensmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;

2. das Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln von einer gewissen Beschaffenheit;

3. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung sowie eine gewisse Beschaffenheit von Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenständen und kosmetischen Mitteln, dann von den im § 1 bezeichneten Eß-, Trink- und anderen Geschirren und Geräten, ferner von Waagen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen (§ 1), die Verwendung bestimmter Farben zur Zimmermalerei sowie das gewerbsmäßige Feilhalten, Verkaufen und Gebrauchen von Waren, deren Herstellung oder Beschaffenheit diesen Vorschriften zuwider ist;

4. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§ 7. Von den beteiligten Bundesministerien kann das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Nachmachung oder Fälschung von Lebensmitteln bestimmt sind, dann das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Lebensmitteln unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung verboten oder beschränkt werden.

§ 7 a. (1) Zum Schutze der Gesundheit kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und nach Anhörung des österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern im Verordnungswege Bestimmungen erlassen,

- a) welche Bedingungen auf dem Gebiete der Hygiene beim Verkauf und Feilhalten, bei der Gewinnung, Herstellung, Behandlung, Verarbeitung, Bezeichnung, Verpackung, Aufbewahrung und beim Transport von zum Verkehr bestimmten Lebensmitteln und diesem Bundesgesetz unterliegenden Gebrauchsgegenständen zu erfüllen sind;
- b) ob und auf welche Weise und in welchem Umfange die Käufer von einem bei der Herstellung von Lebensmitteln erfolgten Zusatz von bestimmten chemischen Konservierungsmitteln oder künstlichen Süß-

stoffen sowie von einer Färbung mit bestimmten künstlichen Farben oder von einer künstlichen Bleichung unterrichtet werden müssen;

- c) ob und auf welche Weise Stoffe und Zubereitungen, die bisher nicht als Lebensmittel oder als Zusatz zu Lebensmitteln verwendet wurden, vor ihrer Inverkehrsetzung zum Zwecke des menschlichen Genusses einer Untersuchung durch die zuständige staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt zugeführt werden müssen;
- d) ob und inwieweit salpetrigsaure Salze bei der Erzeugung von Lebensmitteln verwendet werden dürfen.

(2) Auf die landwirtschaftliche Urproduktion finden die Bestimmungen des Abs. 1 lit. a nur Anwendung, wenn ein Produkt unter Hinweis auf seine besondere Eignung als Nahrung für Kinder oder Kranke in Verkehr gesetzt werden soll.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. 1 Z. 3.)

Anwendung bisher nicht verwendeter Stoffe bei Herstellung von Geschirren.

§ 8. (1) Stoffe, welche bisher nicht für die Herstellung von Geschirren zum Essen, Trinken, Kochen, zur Aufbewahrung von Lebensmitteln, dann von Geräten, Waagschalen, Maßen und anderen Meßwerkzeugen, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, in Anwendung stehen, dürfen nicht eher zur Herstellung dieser Gegenstände verwendet werden, bevor nicht das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Zulässigkeit der Verwendung ausgesprochen hat.

(2) Die Taxe für die vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Einschreiten von Parteien zu veranlassende Prüfung der in Abs. 1 erwähnten Stoffe wird durch Verordnung festgestellt.

Strafbestimmungen.

§ 9. Wer den Vorschriften des § 3 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, macht sich, insofern die Handlungsweise nicht den Tatbestand einer nach dem allgemeinen Strafgesetze schwerer zu ahndenden strafbaren Handlung begründet, einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von einem bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 300 S zu bestrafen.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. 1 Z. 4.)

§ 10. Wer den auf Grund der §§ 6, 7 und 7 a erlassenen Verordnungen oder der Anordnungen des § 8 zuwiderhandelt, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu einem Monat, womit Geldstrafe bis zu 3000 S ver-

bunden werden kann, oder an Geld bis zu 3000 S zu bestrafen. (BGBl. Nr. 231/1950, Art. 1 Z. 5.)

(Die Abs. 2 und 3 der ursprünglichen Fassung dieses Paragraphen werden als überholt und somit nicht mehr geltend festgestellt.)

§ 11. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 5000 S zu bestrafen:

1. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr nachmacht oder verfälscht;

2. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind oder an ihrem Nährwert eingebüßt haben, unter einer zur Täuschung geeigneten Form oder Bezeichnung feilhält;

3. wer Lebensmittel zum Zwecke der Täuschung unter einer falschen Bezeichnung feilhält oder verkauft;

4. wer wissentlich Lebensmittel, welche nachgemacht, verfälscht, verdorben, unreif sind oder an ihrem Nährwert eingebüßt haben, verkauft, es wäre denn, daß der Käufer diesen Zustand kannte oder offenbar erkennen mußte.

(BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

§ 12. Wer die im § 11 unter Z. 2 und 4 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begeht oder wer fahrlässigerweise Lebensmittel feilhält oder verkauft, welche zum Zwecke der Täuschung mit einer falschen Bezeichnung versehen sind, macht sich einer Übertretung schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu 14 Tagen, womit auch Geldstrafe bis zu 500 S verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 5000 S zu bestrafen.

(BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

§ 13. (1) Als falsche Bezeichnung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn dasselbe unter einer hinsichtlich der Beschaffenheit und Qualität der Ware allgemein üblichen Bezeichnung in den Verkehr gebracht wird, welche derselben nicht in einer auf Täuschung gerichteten Absicht beigelegt wird.

(2) Als Verfälschung eines Lebensmittels ist nicht anzusehen, wenn demselben irgendein unschädlicher Stoff beigemischt oder eine Mengung mit unschädlichen Mitteln vorgenommen wird, um das Lebensmittel für längere Aufbewahrung oder zur Versendung haltbarer oder zum Verbräuche geeigneter zu machen, ohne daß durch diesen Vorgang das Gewicht oder Maß zum Zwecke der Täuschung gesteigert oder die geringere Qualität des Lebensmittels verdeckt wird.

§ 14. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 5000 S zu bestrafen:

1. wer fahrlässigerweise Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt oder derart konserviert, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt.

(BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

§ 15. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 5000 S zu bestrafen:

1. wer fahrlässigerweise Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre oder Geschirre und Geräte, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung bei denselben bestimmt sind, dann Waagen und Maße, die zur Verwendung bei Lebensmitteln bestimmt sind, derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vor auszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise die in Z. 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheitsschädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält;

3. wer fahrlässigerweise die in Z. 1 bezeichneten Gegenstände oder überhaupt Geschirre zum Gebrauche mit Lebensmitteln, welche zum Verkehre bestimmt sind, in gesundheitsschädlicher Weise, obwohl ihm dieselbe bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verwendet.

(BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

§ 16. Einer Übertretung macht sich schuldig und ist mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, oder an Geld bis zu 5000 S zu bestrafen:

1. wer fahrlässigerweise kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vor auszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

2. wer fahrlässigerweise die in Z. 1 bezeichneten Gegenstände, obwohl ihm die gesundheits-

schädliche Beschaffenheit derselben bei Anwendung der schuldigen Aufmerksamkeit bekannt sein konnte, verkauft oder feilhält.

(BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

§ 17. (1) Die Zuwiderhandlung gegen eine im Sinne des § 6 erlassene Anordnung oder gegen die Anordnung des § 8 sowie die in den §§ 11, 12, 14, 15 und 16 bezeichneten Handlungen begründen ein Vergehen, wenn hieraus eine schwere körperliche Schädigung oder der Tod eines Menschen erfolgt ist.

(2) Wegen des Vergehens ist der Schuldige im Falle des Eintrittes einer schweren körperlichen Beschädigung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, im Falle des Eintrittes des Todes jedoch mit strengem Arrest bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, zu bestrafen.

(BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

§ 18. Eines Vergehens macht sich schuldig und ist mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, zu bestrafen:

1. wer wissentlich Lebensmittel, welche zum Handel und Verkehr bestimmt sind, derart herstellt oder derart konserviert, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

2. wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt;

3. wer wissentlich Koch-, Eß-, Trink- oder andere im § 1 bezeichnete Geschirre, Geräte, dann Waagen und Maße (§ 1), ferner kosmetische Mittel, Spielwaren, Tapeten, Bekleidungsgegenstände derart erzeugt oder zurichtet, daß der bestimmungsgemäße oder vor auszusehende Gebrauch derselben die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

4. wer wissentlich Gegenstände der in Z. 3 bezeichneten Art verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr setzt oder in gesundheitsschädlicher Weise zum Gebrauche für andere verwendet.

(BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

§ 19. (1) Wurde durch eine der im § 18 angeführten strafbaren Handlungen eine schwere körperliche Schädigung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt, so ist das Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre, womit auch Geldstrafe bis zu 5000 S verbunden werden kann, zu bestrafen. (BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

(2) Wurde eine der im § 18 angeführten Handlungen unter Umständen begangen, daß daraus eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen in größerer Ausdehnung entstehen kann, so ist die Tat als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen, womit auch Geldstrafe bis zu 50.000 S verbunden werden kann. (BGBl. Nr. 5/1921, 745/1921, 533/1922, 881/1922, 192/1926 und 243/1947.)

(3) Stellt sich eine dieser strafbaren Handlungen (§§ 18 und 19) nach dem allgemeinen Strafgesetz als strenger strafbar dar, so tritt die Strafe des allgemeinen Strafgesetzes ein.

§ 20. (1) Mit der Verurteilung wegen einer der in diesem Gesetze bezeichneten strafbaren Handlungen kann auch auf den Verfall der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Waren und Geräte, diese mögen dem Verurteilten gehören oder nicht, erkannt werden. Auf den Verfall muß erkannt werden, wenn diese Gegenstände als gesundheitsschädlich festgestellt wurden.

(2) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbständig erkannt werden. Gegen den Beschluß, welcher den Beteiligten bekanntzugeben ist, ist die Beschwerde zulässig. Beim Gerichtshof erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Ratskammer zu; für die Beschwerde sind die Bestimmungen des § 114 der österreichischen Strafprozeßordnung 1945 maßgebend. (Strafprozeßordnung 1945, A Slg. Nr. 1.)

§ 21. (1) Erfolgt eine Verurteilung nach diesem Gesetze, so kann das Gericht bei Verbrechen und Vergehen schon bei der ersten, bei Übertretungen aber bei der zweiten Verurteilung auf die öffentliche Bekanntmachung des Urteiles auf Kosten des Schuldigen erkennen.

(2) Ferner kann wegen Verbrechens oder Vergehens schon bei der ersten Verurteilung und wegen der Übertretungen der §§ 14, 15 und 16 mit der zweiten Verurteilung auch auf Verlust der Gewerbeberechtigung für beständig oder auf eine bestimmte Zeit erkannt werden.

§ 22. (1) Das Verfahren hinsichtlich der in den §§ 11, 12, 14 bis 19 vorgesehenen strafbaren Handlungen steht den Gerichten, hinsichtlich der Übertretungen nach den §§ 9 und 10, soweit die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, den Bezirksverwaltungsbehörden zu.

(2) Die Bestimmungen des § 20 und des § 21 Abs. 2 sind bei Verwaltungsübertretungen nach den §§ 9 und 10 dem Sinne nach anzuwenden.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 6.)

Codexkommission.

§ 23. (1) Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt die Herausgabe des österreichischen Lebensmittelbuches (Codex alimentarius Austriacus). Dieses dient der Verlautbarung von Lebensmitteluntersuchungsmethoden, Lebensmittelbeurteilungsgrundsätzen, Lebensmittelbegriffsbestimmungen sowie von Richtlinien über die Regelung des Verkehrs mit Lebensmitteln und über das Verfahren mit beanstandeten Lebensmitteln.

(2) Zur Vorbereitung solcher Verlautbarungen ist eine Kommission heranzuziehen, die beim Bundesministerium für soziale Verwaltung errichtet wird. Diese Kommission führt die Bezeichnung „Kommission zur Herausgabe des österreichischen Lebensmittelbuches (Codexkommission)“.

(3) Die Codexkommission setzt sich zusammen aus:

- a) drei Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und je einem Vertreter der Bundesministerien für Justiz, für Land- und Forstwirtschaft und für Handel und Wiederaufbau;
- b) je einem Vertreter des österreichischen Arbeiterkammertages, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien namens der österreichischen Landwirtschaftskammern und
- c) einem beamteten und einem nichtbeamteten Vertreter aus dem Stande der geprüften Lebensmittelchemiker.

(4) Die unter Abs. 3 aufgezählten Mitglieder der Codexkommission werden auf Vorschlag der sie entsendenden Stellen, der nichtbeamtete Vertreter aus dem Stande der geprüften Lebensmittelchemiker über gemeinsamen Vorschlag der unter lit. b des Abs. 3 bezeichneten Körperschaften vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt außerdem für die gleiche Zeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Codexkommission sowie Vertreter der einschlägigen Wissenschaften. Alle diese Personen haben als ständige Mitglieder in der Codexkommission beschließende Stimme.

(6) Für jedes der unter lit. b des Abs. 3 genannten ständigen Mitglieder der Codexkommission wird auf gleiche Weise ein Ersatzmitglied vorgeschlagen und bestellt, welches bei Verhinderung eines ständigen Mitgliedes dessen Stimmrecht ausübt und ansonsten mit beratender Stimme an den Arbeiten der Codexkommission teilnehmen kann.

(7) Ferner kann die Codexkommission zur Bearbeitung einzelner Fachgebiete fallweise Fachverständige aus dem Kreise der Wissenschaft und Wirtschaft als nichtständige Mitglieder mit beratender Stimme heranziehen.

(8) Die Codexkommission arbeitet im übrigen nach einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bedarf.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 7.)

Bestellung von Untersuchungsanstalten des Bundes.

§ 24. (1) Für die Untersuchung von Lebensmitteln und der in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände sind nach Bedarf Untersuchungsanstalten des Bundes zu bestellen und mit den erforderlichen Behelfen auszustatten.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8, und BGBl. Nr. 368/1925, § 7.)

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist ermächtigt, mit Rücksicht auf die vorhandenen Einrichtungen und die verfügbaren Fachmänner den Wirkungskreis der Untersuchungsanstalten des Bundes zu bestimmen, die Methoden für die Untersuchungen, sofern sie ein gleichartiges Vorgehen zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse erheischen, vorzuschreiben, erforderliche Instruktionen für den Betrieb und die innere Gebärung dieser Anstalten zu erlassen, den Gebührentarif für die Untersuchungen festzustellen und sonstige erforderliche Anordnungen zu treffen.

(3) Zur Sicherung der hierzu unerläßlichen fachwissenschaftlichen Informationen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung sich eines aus den Vertretern der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplinen zusammengesetzten ständigen Beirates zu bedienen. Diesem Beirat obliegt es auch, die Erfordernisse über die wissenschaftliche und praktische Befähigung der an den Untersuchungsanstalten zu bestellenden Fachmänner zu bezeichnen und über die Art, wie der Befähigungsnachweis zu liefern ist, Anträge zu stellen.

(4) Zur Heranbildung tüchtiger Organe der Gesundheitspolizei sind Unterrichtskurse einzurichten.

Von Ländern, Bezirken oder Gemeinden errichtete Untersuchungsanstalten.

§ 25. (1) Von Ländern, Bezirken oder Gemeinden errichtete Anstalten für die Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen sind hinsichtlich ihres Wirkungskreises den Untersuchungsanstalten des Bundes gleichzustellen. Insbesondere finden auf die von solchen Anstalten ausgestellten Befunde und Gut-

achten die Bestimmungen des § 30 Anwendung, wenn das deren Errichtung und Leitung betreffende Statut den für die Anstalten des Bundes aufgestellten Normen entspricht und vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Bestimmung genehmigt wurde. Im Falle, als sich bei einzelnen solcher Anstalten ergeben sollte, daß dieselben ihrem Zwecke nicht entsprechen, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung diese Anerkennung entziehen. (Übergangsgesetz 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 7 und § 8 Abs. 5 lit. a, ferner BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8.)

(2) Die Fachverständigen, welche mit der Ausstellung von Gutachten betraut sind, sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zu beedigen. Sie haben sich bei der Ausführung von Untersuchungen der vom Bundesministerium für soziale Verwaltung jeweilig festgesetzten Untersuchungsmethoden zu bedienen.

Obliegenheiten und Rechte der Untersuchungsanstalten.

§ 26 (1) Die Untersuchungsanstalten des Bundes sind verpflichtet, sowohl auf Verlangen der mit der Aufsicht über die Handhabung dieses Gesetzes betrauten Behörden und Organe (§ 2 Abs. 1 und 2) und der Gerichte als auch über Ansuchen von Privatpersonen die Untersuchung der der Anstalt zur Untersuchung überbrachten Lebensmittel und in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstände innerhalb des der Untersuchungsanstalt eingeräumten Wirkungskreises vorzunehmen und hierüber Befund und Gutachten abzugeben.

(2) Die Untersuchungsanstalten des Bundes und die im Sinne des § 25 genehmigten Untersuchungsanstalten sind berechtigt, durch ihre eigenen Organe die den Aufsichtsorganen nach § 3 eingeräumten Befugnisse unter Zuziehung dieser Organe auszuüben, wenn es der Untersuchungsanstalt im Laufe einer anhängigen Untersuchung notwendig erscheint oder wenn sie von einer Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder einer Gemeinde zur Entnahme von Proben im Sprengel der genannten Behörde, beziehungsweise im Gemeindegebiet ersucht werden.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8, und Übergangsgesetz 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang sowie lit. a und b.)

Überprüfung des Befundes einer Untersuchungsanstalt.

§ 27. Hat eine Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung, aus deren Bezirk eine der Untersuchung unterzogene Probe entnommen wurde, oder ein Gericht gegen den Befund, insofern mit demselben ausgesprochen wurde, daß

sich bei Prüfung der Ware ein Anstand nicht ergeben habe, begründete Bedenken, so hat die Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung, beziehungsweise das Gericht die Überprüfung durch eine andere, und zwar durch eine Untersuchungsanstalt des Bundes zu veranlassen.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8, und Übergangsgesetz 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925, § 8 Abs. 5 Eingang sowie lit. a und b.)

Anzeigepflicht der Untersuchungsanstalt.

§ 28. In allen Fällen, in denen eine Untersuchungsanstalt anlässlich der von ihr durchgeführten Untersuchung eines Lebensmittels oder eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Gebrauchsgegenstandes den Verdacht des Tatbestandes einer strafbaren Handlung schöpft, hat die Untersuchungsanstalt an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes und, wenn letzteres der Anstalt nicht bekannt ist, an den Staatsanwalt des Gerichtes, in dessen Sprengel sich die Untersuchungsanstalt befindet, die Anzeige zu erstatten.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8.)

Kosten der Untersuchung.

§ 29 (1) Wenn eine Privatperson bei einer Untersuchungsanstalt des Bundes um die Untersuchung eines in den Rahmen dieses Gesetzes fallenden Lebensmittels oder Gebrauchsgegenstandes ansucht, so hat sie die Kosten der Untersuchung zu erlegen und kann deren Rückersatz dann ansprechen, wenn die durchgeführte Untersuchung den Anlaß zu einer rechtskräftigen Verurteilung oder Verfallserklärung (§ 20 Abs. 2) gegeben hat.

(2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Kosten der Untersuchung die Bestimmungen der Strafprozeßordnung bezüglich der Kosten des Strafverfahrens.

(3) Die Kosten der Untersuchung sind nach dem festgesetzten Gebührentarif (§ 24) zu berechnen.

(4) Die von einer Partei der Untersuchungsanstalt zu ersetzenden Kosten der Untersuchung können im Verwaltungsweg eingetrieben werden. (BGBl. Nr. 172/1950, VVG. 1950.)

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8.)

Zulässigkeit der Führung des Sachverständigenbeweises durch die Beurkundungen der Aufsichtsorgane und Untersuchungsanstalten.

§ 30. Die Untersuchungsanstalten (§§ 24 und 25) und, soweit es sich um Fälle des § 5 Abs. 2, 3 und 4 handelt, die im § 2 Abs. 1 und 2 und § 26 Abs. 2 bezeichneten Organe sind hinsichtlich ihrer im Strafverfahren nach diesem Gesetz abzugebenden Beurkundungen, Befunde und Gutachten gleich den im Sinne des § 119 der

Strafprozeßordnung 1945 bei dem Gericht angestellten Sachverständigen zu betrachten.

(Strafprozeßordnung 1945, A Slg. Nr. 1.)

Gewerbsmäßig betriebene Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Private.

§ 31. Privatpersonen, welche die Untersuchung von Lebensmitteln und von Gebrauchsgegenständen der im § 1 erwähnten Art gegen Entgelt zu betreiben beabsichtigen, bedürfen hiezu einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Demselben ist vorbehalten, fallweise über die Zulassung von Bewerbern zu dem beabsichtigten Geschäftsbetrieb und über dessen Umfang zu entscheiden und die Bedingungen für die Ausübung desselben vorzuschreiben.

(BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 8.)

Ausführungsbestimmungen.

§ 32. (1) Dieses Gesetz ist in seiner ursprünglichen Fassung sechs Monate nach seiner Kundmachung am 13. Oktober 1897 in Kraft getreten und nach seiner Aufhebung durch die Verordnung vom 4. Jänner 1940, Deutsches RGBL. I S. 40, durch § 2 des Gesetzes StGBL. Nr. 197/1945 am 21. Oktober 1945 wieder in Kraft getreten. Die durch die Novelle BGBl. Nr. 231/1950 geänderten Bestimmungen sind am 24. Dezember 1950 in Kraft getreten.

(2) Entfällt. (Im Hinblick auf das Strafgesetz 1945, A Slg. Nr. 2.)

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880, RGBL. Nr. 37, betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, und des Gesetzes vom 17. August 1892, RGBL. Nr. 142, betreffend die Abwehr und Tilgung der Lungenseuche der Rinder, bleiben, insoweit sie nicht durch spätere Gesetze abgeändert oder aufgehoben wurden, unberührt. (Die übrigen in der ursprünglichen Fassung dieses Absatzes angeführten Gesetze und die dort zitierte Ministerialverordnung werden ebenso wie der letzte Satz in der ursprünglichen Fassung dieses Absatzes als nicht mehr geltend festgestellt. RGBL. Nr. 177/1909 in der Fassung BGBl. II Nr. 348/1934, BGBl. 441/1935 und BGBl. Nr. 122/1949, ferner RGBL. Nr. 180/1909, RGBL. Nr. 182/1909 und StGBL. Nr. 197/1945.)

§ 33. (1) Mit dem Geltungsbeginn der Lebensmittelgesetznovelle vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 231, das ist mit 24. Dezember 1950, sind folgende im § 1 der Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 4. Jänner 1940, Deutsches RGBL. I S. 40 (GBL. f. d. L. O. Nr. 16/1940), eingeführten reichsrechtlichen Vorschriften außer Kraft getreten:

1. Verordnung über Wermutwein und Kräuterwein vom 20. März 1936, Deutsches RGBL. I S. 196,
 2. Gesetz über den Verkehr mit Absinth vom 27. April 1923, Deutsches RGBL. I S. 257,
 3. Verordnung über Honig vom 21. März 1930, Deutsches RGBL. I S. 101,
 4. Verordnung über Kunsthonig vom 21. März 1930, Deutsches RGBL. I S. 102,
 5. Verordnung über Kaffee vom 10. Mai 1930, Deutsches RGBL. I S. 169,
 6. Verordnung über Kaffee-Ersatzstoffe und Kaffee-Zusatzstoffe vom 10. Mai 1930, Deutsches RGBL. I S. 171,
 7. Verordnung über Obsterzeugnisse vom 15. Juli 1933, Deutsches RGBL. I S. 495, in der Fassung vom 17. August 1938, Deutsches RGBL. I S. 1048,
 8. Verordnung über Kakao und Kakao-Erzeugnisse vom 15. Juli 1933, Deutsches RGBL. I S. 504,
 9. Verordnung über Speiseeis vom 15. Juli 1933, Deutsches RGBL. I S. 510,
 10. Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934, Deutsches RGBL. I S. 1181,
 11. Verordnung über Tafelwässer vom 12. November 1934, Deutsches RGBL. I S. 1183, in der Fassung vom 11. Februar 1938, Deutsches RGBL. I S. 199,
 12. Verordnung über Knochenfett vom 8. Juli 1936, Deutsches RGBL. I S. 565,
 13. Verordnung gegen die Verwendung von Mineralölen im Lebensmittelverkehr vom 22. Jänner 1938, Deutsches RGBL. I S. 45,
 14. Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke vom 24. Juni 1938, Deutsches RGBL. I S. 691,
 15. Verordnung über Blutplasma vom 14. September 1939, Deutsches RGBL. I S. 1774.
- (2) Die bis zum Inkrafttreten der Lebensmittelgesetznovelle, BGBl. Nr. 231/1950, auf Grund der §§ 2, 6, 7, 10 und 24 des Lebensmittelgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung ergangenen Verordnungen gelten als im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. November 1950, BGBl. Nr. 231 (Lebensmittelgesetznovelle), erlassen.
- (3) Auf Strafsachen der in den §§ 9 und 10 dieses Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung bezeichneten Art, in denen am Tage des Inkrafttretens der Lebensmittelgesetznovelle, BGBl. Nr. 231/1950, d. i. am 24. Dezember 1950, schon eine Strafverfügung erlassen oder das Urteil erster Instanz gefällt worden ist, ist das neue Recht nur anzuwenden, wenn die gerichtliche Entscheidung infolge eines Einspruches, eines Rechtsmittels oder infolge Wiederaufnahme des Strafverfahrens beseitigt wird.
- (BGBl. Nr. 231/1950, Art. II Z. 1 bis 3.)
- § 34. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, soweit es sich aber um eine Angelegenheit handelt, durch die das gerichtliche Strafrechtswesen berührt wird, das Bundesministerium für Justiz, hinsichtlich des § 23 Abs. 3 auch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.
- (BGBl. Nr. 231/1950, Art. I Z. 9.)



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1951, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 54.— für Inlands- und S 76.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 15 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 60 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26 0 69, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.